

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4232	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	8.	17/4252	Staatsanwaltschaften	JuM
2.	17/4441	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	9.	17/4337	Wahlen und Abstimmungen	IM
3.	17/3844	Bausachen	MLW	10.	17/4241	Schulwesen	KM
4.	17/4328	Staatsanwaltschaften	JuM	11.	17/4066	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	MLW
5.	16/1203	Verkehr	MLW	12.	17/4053	Steuersachen	FM
6.	17/0922	Verkehr	VM				
7.	17/3876	Bausachen	MLW				

## 1. Petition 17/4232 betr. Verhalten von Polizeibeamten am 11. Mai 2025

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen das Verhalten eines Beamten eines Polizeipräsidiums.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Vorbringen des Petenten

Am Abend des 11. Mai 2025 sei der Petent mit seinem Hund unterwegs gewesen. Dabei sei er an einem falschen Bahnhof ausgestiegen. Da der Akku seines Mobiltelefons leer gewesen sei, habe er weder jemanden anrufen, noch ein Taxi bestellen können. Daher habe der Petent Polizeibeamte vor Ort, darunter Polizeioberkommissar (POK) C., gebeten, ihm zu helfen, ein Taxi zu finden. Darauf hätten die Polizeibeamten abweisend und herablassend reagiert. Die Polizeibeamten hätten sich nicht bemüht, die Situation zu entschärfen oder „irgendeinen Weg aus seiner Lage zu zeigen“. In diesem Moment sei die Verzweiflung des Petenten in Wut gekippt und er habe sich zu Worten hinreißen lassen, für die er sich später entschuldigt habe. In der Folge sei es zu einem Strafverfahren gegen den Petenten gekommen.

Diese Eskalation hätte nach Auffassung des Petenten gar nicht erst entstehen müssen, wenn ihm einfach kurz und respektvoll geholfen worden wäre. Von der Polizei erwarte er nicht nur Ordnung, sondern auch Menschlichkeit – gerade dann, wenn sich jemand offensichtlich in einer hilflosen Lage befinde.

Der Petent bittet daher um Prüfung, ob in diesem Einsatz die Grundsätze der Deeskalation und Fürsorgepflicht eingehalten wurden und empfiehlt, den Umgang mit hilflosen Personen in Ausnahmesituationen zu verbessern.

### 2. Sachverhalt

Die Polizeistreife bestehend aus POK C. und Polizeiobermeisterin (POM'in) W. war am 11. Mai 2025 aufgrund eines anderen Einsatzes im Bereich eines Bahnhofes unterwegs.

Drei verschiedene Anzeigerstatter meldeten eine Person, die abwechselnd auf Deutsch und Englisch um Hilfe schreie. Schließlich wurden drei Streifen zum Ort der Begebenheit beordert, um die nach Hilfe schreiende Person zu suchen. Die Anzeigerstatter konnten jeweils nicht ausmachen, von welcher Stelle die Schreie stammen. POK C. und POM'in W. suchten am S-Bahnhof nach der möglicherweise hilfsbedürftigen Person und trafen dort auf den Petenten. Da dieser als möglicher Zeuge galt und eventuell Angaben zu den Schreien machen konnte, wurde er von der Streife angesprochen. Sachdienliche Angaben bezüglich des Ortes, von welchem die Hilfeschreie stammten, konnte der Petent offenbar nicht geben, weswegen die Streife beabsichtigte, die Suche fortzusetzen. Der Petent forderte die Streife allerdings fortwährend dazu auf, ihm ein Taxi zu rufen. Gleichzeitig machte jedoch ein Anwohner auf sich aufmerksam, welcher

die Hilfeschreie gehört hatte. Während die Streife daraufhin den Anwohner befragte, unterbrach der Petent dieses Gespräch wiederholt und forderte die Streife vehement dazu auf, ihm ein Taxi zu rufen. Dem Petenten wurde die Dringlichkeit des Einsatzes erläutert und mitgeteilt, dass seiner Bitte aus diesem Grund durch die Streife nicht entsprochen werden könne.

Nachdem die erbetene Hilfeleistung aufgrund des andauernden Einsatzes nicht geleistet werden konnte, tätigte der Petent gegenüber POK C. beschimpfende Äußerungen. Eine Anzeige wegen Beleidigung wurde daraufhin aufgenommen. Nach Angaben der Streife schien der Petent alkoholisiert zu sein, er verweigerte jedoch einen Alkoholtest. Trotz der Alkoholisierung machte der Petent auf die Streife einen orientierten Eindruck und war witterungsbedingt gekleidet. Weitere körperliche Beeinträchtigungen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund widmete sich die Streife dann wieder ihrem eigentlichen Einsatz und suchte weiter nach der um Hilfe schreienden Person.

Der Petent reichte die Petition am 13. August 2025 online beim Landtag ein. Ein inhaltsgleiches Beschwerdeschreiben wurde am gleichen Tag auch an das Polizeipräsidium per E-Mail versandt. Dieses Schreiben war der Petition beigelegt.

Da das Polizeipräsidium von der Einreichung der Petition zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis hatte, wurde das Beschwerdeschreiben als solches aufgrund der Qualifikation als Dienstaufsichtsbeschwerde zur Bearbeitung an das zuständige Polizeirevier abgegeben. POK P. bestätigte dem Petenten am 13. August 2025 den Eingang des Beschwerdeschreibens per Mail und übersandte diesem bereits am 19. August 2025 ebenfalls per Mail einen Beschwerdebescheid.

Das Polizeirevier übermittelte zudem eine Stellungnahme sowie ein Entschuldigungsschreiben, verfasst vom Petenten, an das Polizeipräsidium. Diese Schreiben sind Teil der Ermittlungsakte wegen Beleidigung. Der Petent gibt darin zu, alkoholisiert gewesen zu sein und sich nur noch bruchstückhaft an den Vorfall erinnern zu können. Außerdem entschuldigt er sich bei POK C. für sein Verhalten und die diesem gegenüber getätigten, möglicherweise beleidigenden, Äußerungen. Die Geschehnisse entsprechen nicht seinem Charakter, es handle sich vielmehr um einen einmaligen bedauerlichen Ausrutscher.

### 3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein Fehlverhalten von POK C. und POM'in W. ist nicht ersichtlich. Die Polizeibeamten waren zum Zeitpunkt des Vorkommnisses in einem Einsatz gebunden. Die Suche nach der um Hilfe schreienden Person hatte zu diesem Zeitpunkt Vorrang vor den Wünschen des Petenten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Petent trotz einer wahrnehmbaren Alkoholisierung orientiert wirkte und zudem witterungsbedingt gekleidet war. Eine Gefährdung des Petenten war nicht ersichtlich.

Dem Petenten wurde erläutert, warum seiner Bitte zu dem aktuellen Zeitpunkt nicht entsprochen werden könne. Offenbar nahm der Petent diese Erklärung als abweisend und herablassend wahr, woraufhin es zu den beleidigenden Äußerungen gegenüber POK C. kam.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 2. Petition 17/4441 betr. Rundfunkbeitrag

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Zur Begründung führt der Petent aus, dass es dem Grundgesetz und jeglicher Rechtsgrundlage widerspreche, dass auch Bürgerinnen und Bürger, die keine der Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anschauen oder verfolgen würden, gezwungen seien, den Rundfunkbeitrag zu entrichten. Er selbst schaue nur Medieninhalte über das Internet und nutze im Auto nur Internet, wo er vor allem Streamingdienste konsumiere.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von

Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Länder auch im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt. Danach wird zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags bei der KEF an. Der KEF kommt sodann die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

### 3. Petition 17/3844 betr. Bausache

Der Petent begehrt vom Petitionsausschuss, dass dieser dem Landratsamt als untere Baurechtsbehörde, unverzüglich die Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde und somit die Genehmigung des Bauvorhabens verbieten solle.

Der Petent macht geltend, dass das Versagen des Einvernehmens des Gemeinderats für die geplante Nutzungsänderung auf dem Grundstück B.str. 9 bestehen bleiben müsse.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Aufgrund einer Meldung über das Bauamt der Gemeinde erhielt das zuständige Landratsamt im November 2022 Kenntnis von der Nutzung des Anwesens auf dem petitionsgegenständlichen Baugrundstück für die Unterbringung von Monteuren. Nach Überprüfung der Sachlage wurde die Nutzung als Gemeinschafts- oder Sammelunterkunft unter Androhung der sofortigen Vollziehung und Androhung eines Zwangsgelds aufgrund der fehlenden Baugenehmigung für die Nutzung gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks im März 2023 untersagt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium im April 2024 ebenso aufgrund der formellen Rechtswidrigkeit der Nutzung zurückgewiesen.

Der Bauherr (Eigentümer des Grundstücks) beantragte daraufhin am 8. Oktober 2024 die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung eines Mehrfamilienwohnhauses zu einem Beherbergungsbetrieb/einer Monteurunterkunft.

Entsprechend den zur Genehmigung eingereichten Plänen sind in jeder Wohneinheit Gemeinschaftswohnküchen und -bäder geplant. Die übrigen Räume werden als Ein- und Zweibettzimmer ausgewiesen, mit maximal 18 Betten. Nach Erläuterung des Bauherrn sollen seine Geschäftspartner Firmen sein, welche die Wohneinheiten für ihre Arbeitertrupps anmieten, die sie in der Umgebung einsetzen. Die Mietdauer erstreckt sich von einer bis mehrere Wochen, manchmal über mehrere Monate. Es könne ebenso vorkommen, dass eine Firma eine Wohneinheit länger anmietet und dann selbst z. B. im Zwei-Wochen-Rhythmus den Arbeitstrupp im Schichtwechsel austauscht.

Der Petent ist Miteigentümer eines, an das Baugrundstück, angrenzenden Grundstücks. Dieses ist mit einem Wohnhaus bebaut. Der Petent erhob im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens fristgerecht Einwendungen.

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 das Einvernehmen zur Zulässigkeit der Nutzungsänderung nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) versagt. Gründe dafür hat sie nicht genannt. Die untere Baurechtsbehörde kam nach Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben im Sinne von § 34 BauGB in die

Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Sie erläuterte der Gemeinde die Absicht, das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen und gab ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme bis 7. März 2025. Nach Anhörung durch das Landratsamt hielt der Gemeinderat der Gemeinde mit Sitzung vom 18. Februar 2025 an der Versagung des Einvernehmens fest.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes sei die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens noch nicht final abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Vorhaben auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein wird. Es seien noch Korrekturen erforderlich, diese könnten aber durch eine geringfügige Nachbesserung der Planung umgesetzt werden und stellten somit kein Ausschlusskriterium für eine Baugenehmigung dar.

Die Onlinepetition des Petenten ging am 24. März 2025 beim Petitionsausschuss des Landtags ein.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Das Bestandsgebäude auf dem betroffenen Grundstück ist als Wohngebäude genehmigt.

##### 2. a) Zulässigkeit des Vorhabens

Das betroffene Grundstück selbst liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die Zulässigkeit des petitionsgegenständlichen Vorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Da das bestehende Gebäude baulich nicht verändert werden soll und es sich um eine reine Nutzungsänderung handelt, ist bauplanungsrechtlich allein das Einfügen nach dem Merkmal der Art der Nutzung gemäß § 34 Absatz 1 BauGB zu prüfen.

Als für die Beurteilung des Vorhabens relevante nähere Umgebung wurde das Gebiet der prägenden näheren Umgebung herangezogen.

Beidseits der circa 7 m breiten B.str. befinden sich mehrgeschossige Gebäude, die überwiegend in Zweier- oder Dreiergruppen angeordnet sind und zum Wohnen genutzt werden. Im näheren Umkreis des petitionsgegenständlichen Vorhabens verlaufen beidseits parallel zur B.str. die L.str. und K.str., die eine vergleichbare Struktur der Bebauung mit mehrgeschossigen Gebäuden in überwiegend geschlossener Bauweise aufweisen.

Innerhalb der für das petitionsgegenständliche Vorhaben beurteilungsrelevanten Umgebung befinden sich mit einem Maler- und einem Fliesenbetrieb zwei Handwerksbetriebe, die aufgrund ihres auf der jeweiligen Homepage einsehbaren Portfolios nicht als im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässige nicht störende Handwerksbetriebe eingeordnet werden können. Weiterhin befinden sich westlich der K.str. eine

Vergnügungsstätte in Form eines Wettbüros, ein Beherbergungsbetrieb in Form eines Hotels, eine Gastronomie in Form eines Bistros sowie eine Fahrschule.

Eine Einordnung der näheren Umgebung des petitionsgegenständlichen Vorhabens als faktisches reines Wohngebiet nach § 3 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) oder als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO scheidet daher aus. Auch für eine Einordnung als faktisches Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO fehlt es dem Bereich an der für ein Mischgebiet charakteristischen gleichmäßigen Durchmischung von Wohnen und Gewerbe. Ein anderer der in den §§ 2 bis 9 BauNVO definierten Gebietstypen kommt aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht in Frage.

Die nähere Umgebung des petitionsgegenständlichen Vorhabens ist demnach als gewachsene Gemengelage zu betrachten. Eine gewachsene Gemengelage bezeichnet ein Gebiet ohne Bebauungsplan, welches aufgrund seiner durchmischten Nutzungen nicht eindeutig einem der in den §§ 2 bis 9 BauNVO beschriebenen Gebietstypen zugeordnet werden kann. Von einem faktischen Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO unterscheidet sich eine Gemengelage dadurch, dass es auch um das Nebeneinander von Nutzungen geht, die so in einem Mischgebiet nicht zulässig wären, wie zum Beispiel das hier vorliegende Nebeneinander von Wohnen und das Wohnen störende Gewerbebetriebe.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb einer gewachsenen Gemengelage kann demnach nicht nach § 34 Absatz 2 BauGB beurteilt werden, sondern muss auf Grundlage des § 34 Absatz 1 BauGB beurteilt werden. Das Vorhaben muss sich demnach nach seiner Art der Nutzung in die vorhandene Gemengelage einfügen.

Bei der petitionsgegenständlichen Nutzungsänderung sollen innerhalb der bisherigen Gebäudestruktur Monteursunterkünfte entstehen. Fraglich ist dabei, um welche Art der Nutzung es sich hierbei handelt. Die Nutzungsart des Wohnens erfordert eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts. Insbesondere darf eine Wohnnutzung keinem Erwerbszweck dienen. Wie sich aus der vorgelegten Planung und dem dargelegten Nutzungskonzept des petitionsgegenständlichen Vorhabens ergibt, mangelt es für die Einordnung als Wohnnutzung bereits an der Dauerhaftigkeit der Häuslichkeit. Die Bewohner nutzen die Unterkunft während ihres Arbeitseinsatzes, der zwar mehrere Wochen oder Monate dauern kann, bei welcher der Aufenthalt jedoch von vornherein beschränkt, an den Arbeitseinsatz gebunden und nicht auf Langfristigkeit angelegt ist. Auch ein häuslicher Wirkungskreis ist nur in eingeschränktem Maß vorhanden. Die Bewohner müssen und können sich zwar über die in jeder Nutzungseinheit vorgesehenen Wohnküchen selbst versorgen. Gleichzeitig aber sind die Sanitärräume in den Nutzungseinheiten zu teilen. Weiterhin sind überwiegend Doppelzimmer vorge-

sehen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie nur von Menschen geteilt werden, die in einer persönlichen Beziehung zueinanderstehen.

Somit ist das petitionsgegenständliche Vorhaben als Beherbergungsbetrieb einzuordnen, auch wenn die klassischen Merkmale wie Betten- und Zimmerservice, Angebot von Frühstück und Mahlzeiten etc. fehlen. Gegen diese Einordnung spricht nicht, dass beherbergungstypische Dienstleistungen fast vollständig fehlen, denn Betriebsformen, die sich auf das schlichte Bereitstellen eines Gästezimmers beschränken und von der Erbringung weiterer Nebenleistungen absehen, sind seit langem im Billigsektor des Beherbergungsgewerbes anzutreffen.

Da es in der für die Beurteilung des petitionsgegenständlichen Vorhabens relevanten näheren Umgebung mit einem Hotel bereits einen Beherbergungsbetrieb gibt, ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben sich in seiner Art der Nutzung in diese nähere Umgebung einfügt und somit zulässig ist.

Bei der geplanten Auslastung des Betriebs mit maximal 18 Betten ist auch nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben das Gebot der Rücksichtnahme verletzt oder städtebauliche Spannungen hervorgerufen werden. Als wohnähnlicher Beherbergungsbetrieb ist die beantragte Nutzung mit der vorhandenen Wohnnutzung in den unmittelbar benachbarten Gebäuden vereinbar.

Der durch das Bauvorhaben verursachte Verkehr führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Auf dem Baugrundstück werden voraussichtlich ein offen anfahrbarer Stellplatz und ein bis drei gefangene Stellplätze bereitgestellt. Bauordnungsrechtlich ist dies nach § 37 Absatz 3 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift Stellplätze Teil B, Nummer 6.4 ausreichend. Wenn man hier von einem sonstigen Beherbergungsbetrieb ausgeht, ist 1 Kfz-Stellplatz je 2 bis 6 Zimmer nötig.

Mit einer Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung der angrenzenden Grundstücke durch den vom Bauvorhaben verursachten Verkehr ist bei Berücksichtigung der Straßensituation vor Ort und des zu erwartenden Verkehrs nicht zu rechnen.

#### 2. b) Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die untere Baurechtsbehörde

Nach § 36 Absatz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB (hier relevant § 34) im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Insoweit war die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu beteiligen und konnte ihr erforderliches Einvernehmen versagen. Nach § 36 Absatz 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde allerdings nur aus den sich nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Soweit nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Bauvorhabens besteht, ist die Gemeinde

verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig, kann es das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 54 Absatz 4 LBO ersetzen.

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben nach § 34 Absatz 1 BauGB zulässig ist, liegt im Ermessen der zuständigen Baurechtsbehörde. Sollte die untere Baurechtsbehörde im weiteren Verfahren zu der Rechtsauffassung kommen, das petitionsgegenständliche Vorhaben sei zulässig, so kann bzw. muss sie das Einvernehmen der Gemeinde nach den §§ 36 Absatz 2 BauGB und § 54 Absatz 4 LBO ersetzen.

Die in § 54 Absatz 4 LBO zuvor geforderte Anhörung der Gemeinde ist erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

#### **4. Petition 17/4328 betr. Zeugenentschädigung, Beschwerde über die Verfahrensdauer**

Die Petentin beanstandet die Bearbeitungszeit ihres bei dem Amtsgericht eingereichten Antrags auf Zeugenentschädigung. Konkret habe sie im Mai 2025 ihren Antrag an das Amtsgericht übermittelt, bis zum Tag der Einreichung der Petition aber weder eine Eingangsbestätigung noch eine Antwort auf ihre Erinnerungs-E-Mails sowie auch keine Entscheidung über die Erstattung der Kosten erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat bei dem Amtsgericht, wie von ihr zutreffend dargelegt, einen Zeugenentschädigungsantrag eingereicht. Eine Eingangsbestätigung wurde nicht erteilt. Bei der Bearbeitung des Zeugenentschädigungsantrags kam es durch außergewöhnliche persönliche Umstände im Umfeld der zuständigen Mitarbeiterin zu Verzögerungen. Mit Aufdeckung der Umstände wurden vom Amtsgericht unverzüglich Gegenmaßnahmen ergriffen. So wurden die noch offenen Vorgänge auf andere Mitarbeiter verteilt und von diesen bearbeitet. In diesem Zuge erhielt auch die Petentin am 15. September 2025 eine E-Mail, die neben einer Erklärung und der Bitte um Entschuldigung auch eine für die Bearbeitung notwendige Nachfrage hinsichtlich der geltend gemachten Kosten und der für die Überweisung notwendigen BIC des Kreditinstituts enthielt. Nach Eingang der Antwort wurde die Zeugenentschädigung unverzüglich berechnet und angewiesen. Die Auszahlungsanordnung wurde am 25. September 2025 an die Landesoberkasse übermittelt.

Der Entschädigungsantrag wurde zwischenzeitlich zugunsten der Petentin erledigt. Es sind keine An-

haltspunkte für strukturelle Probleme bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zeugenentschädigung bei dem Amtsgericht ersichtlich. Vielmehr handelte es sich um eine einzelfallbezogene Verzögerung bei der Bearbeitung des Anliegens der Petentin. Die Erteilung von generellen Eingangsbestätigungen würde zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in der Folge zu einer verzögerten Sachbearbeitung führen, weshalb auch diesbezüglich keine Weisung veranlasst ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

#### **5. Petition 16/1203 betr. Kommunalsache, Lärmschutz**

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Gemeinde auf, einen Gewerbepark auf seine Tauglichkeit als Gewerbegebiet zu untersuchen.

Nach den Ausführungen der Petentin gebe es seit vielen Jahren zwischen Anwohnern und Firmen Streit wegen Lärmbelästigungen. Mehrfach sei die Gemeinde gebeten worden, eine Satzung und klare Richtlinien zu erstellen. Doch es sei nichts unternommen worden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin wohnt in der ehemaligen Betriebswohnung einer Gardinenfabrik. Das Grundstück grenzt unmittelbar an einen Gewerbepark an. Im Gewerbepark haben sich u. a. eine Spedition und eine Getränkefirma angesiedelt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke der Petentin und der o. g. Gewerbebetriebe als „bestehende Gewerbefläche“ dar. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Ende der 1990er-Jahre wurde begonnen, das lange brachliegende Gewerbeareal zu sanieren und als Gewerbepark zu reaktivieren. Im Zuge dessen wurde das Grundstück der Petentin von der damaligen Betriebsfläche der Gardinenfabrik abgetrennt und veräußert. Beim Kauf des Grundstücks im Jahr 2008 wusste die Petentin, dass in unmittelbarer Nachbarschaft seit vielen Jahren gewerbliche Nutzung bestand. Im Jahr 2008 wurde für das Grundstück der Petentin eine Baugenehmigung für den „Anbau an das bestehende Zweifamilienhaus, Neubau Gerätehütte“, im Jahr 2009 eine Nutzungsänderung „Heilpraktiker und lerntherapeutische Bestellpraxis“ erteilt.

Da das Grundstück der Petentin, das insbesondere zum Wohnen genutzt wird, unmittelbar an Grundstücke angrenzt, die für Gewerbe (Spedition und Getränkehandel) genutzt werden, liegt bauplanungsrechtlich eine so genannte Gemengelage vor. In Gemengelagen, die aus einem Nebeneinander aus störanfälligen und störintensiven Nutzungen bestehen, sollen die für Mischgebiete geltenden Lärmimmissionswerte nicht überschritten werden.

In den Folgejahren wandte sich die Petentin mehrfach wegen Lärmbeschwerden an die Gemeinde und das Landratsamt. Überschreitungen der Lärmrichtwerte (Mischgebiet) insbesondere auch nachts wurden jedoch nicht festgestellt. Nach den vom Landratsamt vorgenommenen orientierenden Messungen werden in der Umgebungsbebauung die Lärmrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten und sogar deutlich unterschritten.

Insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zu der von der Petentin im Jahr 2013 eingelegten Petition 15/2828 verwiesen werden. Mit dieser Petition hatte sich die Petentin bereits gegen die Lärmemissionen von zwei Betrieben des Gewerbeparks gewandt (Spedition und Getränkehandel) sowie vorgeschlagen, den Gewerbepark zu einem Mischgebiet aus Wohnungen und gewerblicher Nutzung zu entwickeln. Der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 103. Sitzung vom 26. Juni 2014 beschlossen, der Petition nicht abzuhelfen (Drucksache 15/5305, lfd. Nr. 7).

## 2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch stellt die Gemeinde Bebauungspläne auf, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung erforderlich sind. Die Aufstellung eines Bebauungsplans liegt in der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden und einen weiten Gestaltungsspielraum haben. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht.

Nach Mitteilung der Gemeinde wird kein Bedarf gesehen, für den Gewerbepark, in dem sich Firmen verschiedener Branchen angesiedelt haben, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Betrieb der ansässigen Firmen in dem historisch gewachsenen Gewerbepark ist durch Baugenehmigungen gedeckt, erforderliche Abnahmen wie beispielsweise Brandverhütungsschauen werden regelmäßig veranlasst und überprüft.

Gesunde Wohnverhältnisse der umliegenden Wohnbebauung einschließlich des Grundstücks der Petentin sind gewährleistet. Die für Gemengelagen anzuwendenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete sind eingehalten bzw. unterschritten.

Das Gebiet hat sich nach den Ausführungen der Gemeinde gut entwickelt, Bedarf nach einer Um- bzw. Überplanung besteht nicht.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 6. Petition 17/922 betr. Tempo-30-Zonen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Ausdehnung der aus Lärmschutzgründen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf die gesamte Ortsdurchfahrt von Breisach-Oberrimsingen.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Bei der vom Petenten genannten „Bundesstraße“ in Breisach-Oberrimsingen handelt es sich um die Kreisstraße 4999, die „Bundesstraße“ heißt. Somit ist entgegen der Ausführungen des Petenten keine Tempo-30-Zone in diesem Bereich vorhanden, da dies rechtlich nicht zulässig wäre; § 45 Absatz 1c Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 24. August 2021 u. a. im Zuge der Bundesstraße (K 4999), der Großgasse (K 4931) und Grezhauser Straße (K 4931) wurde in Breisach-Oberrimsingen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen beschränkt. Grundlage hierfür waren der vorgelegte Lärmaktionsplan sowie die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Straßenverkehrsbehörde. Der vom Petenten genannte Bereich zwischen dem Schloss Oberrimsingen in westlicher Richtung bis zur Höhe des Neubaugebietes am Ortsende ist hierin nicht eingeschlossen, da hier die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vorliegen.

Darüber hinaus wurde bereits im Jahr 2018 der Stadt Breisach im Zusammenhang mit der Erschließung des betreffenden Neubaugebietes und dem Anschluss der Achheimer Straße an die Kreisstraße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für querenden Fußgängern, der Bau einer Querungshilfe auf der Kreisstraße ermöglicht und den diesbezüglichen Planungen zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Ortstafel ortsauswärts vor die Querungshilfe versetzt, sodass sich der vom Petenten genannte Querungsbereich innerorts befindet.

#### 2. Rechtliche Würdigung zum Stand Frühjahr 2023

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter, hier des Schutzes vor Lärm, erheblich übersteigt. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Zudem stellen die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Be-

völkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) eine Orientierungshilfe dar. Bei der Festlegung verkehrsbeschränkender Maßnahmen sind die in den Richtlinien genannten Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten.

Darüber hinaus gibt der Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2018 weitere ermessenslenkende Hinweise. Die Anordnung bzw. Umsetzung entsprechender verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn diese nach Fachrecht zulässig sind und die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO vorliegen.

Im Rahmen der Ermessensausübung im Lärmaktionsplan wurde besonders berücksichtigt, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen.

Die im Zuge der Lärmaktionsplanung durchgeführten Lärmberechnungen haben unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und den jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zumindest im Zuge der K 4931 Grezhauser Straße und Großgasse sowie im Bereich der K 4999 Bundesstraße bis zum Einmündungsbereich der Großgasse in die K 4999 im bzw. über dem gesundheitskritischen Bereich liegende Emissionspegel zwischen 65 und 68 dB(A) tags sowie 55 und 61 dB(A) nachts ergeben. In der restlichen Bundesstraße K 4999 (Einmündungsbereich der Großgasse) bis zum Ortsausgang haben sich keine im bzw. über dem gesundheitskritischen Bereich liegenden Emissionspegel von 65 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts ergeben. Lediglich nachts sind in kleinen Bereichen die in der Lärmschutz-Richtlinien-StV als auch die im Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung genannten Immissionswerte überschritten.

In diesem Bereich der Bundesstraße bis zum Ortsausgang überwiegen in der Abwägung der Lärmaktionsplanung zwischen den ermittelten, unter den gesundheitskritischen Bereichen liegenden Werten und den Funktionen der Straße die Aspekte der Straße und der sie nutzenden Verkehrsteilnehmer. Die Bundesstraße dient auch dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises. Die Abwägung der unteren Straßenverkehrsbehörde ist angesichts der nur punktuellen Betroffenheiten mit erhöhten Lärmpegeln nicht zu beanstanden. Die Landesregierung setzt sich für ein hohes Schutzniveau im Bereich des Lärmschutzes ein. Gleichwohl müssen die vor Ort zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Abwägungs- und Ermessensspielräume und Ortskenntnisse eigene Entscheidungen treffen können. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Allerdings erscheint auch eine Ermessensentscheidung zugunsten der vom Petenten angestrebten Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung möglich.

Auch lagen im Frühjahr 2023 die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen im betreffenden Bereich auf 30 km/h aufgrund der geschilderten Maßnahmen nicht vor. Die Gründe für die vom Petenten

erwähnte Anordnung der Tempo 30 in Munzingen und Tiengen sind nicht bekannt. Zudem ist eine Vergleichbarkeit verschiedener Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund der zu berücksichtigenden individuellen örtlichen Gegebenheiten oftmals nicht gegeben.

### III. Anhörung vor Ort

Am 20. November 2023 fand eine Anhörung einer Kommission des Petitionsausschusses in Breisach, Ortsteil Oberrimsingen statt. An dieser nahmen unter anderem der Petent, der Bürgermeister, ein Beigeordneter der Stadt, der Ortsvorsteher und ein Vertreter der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes teil.

Wesentliche Inhalte dieser Erörterungen waren:

Nach der Eröffnung des Ortstermins und Begrüßung der Anwesenden durch den Berichterstatter erläuterte der Petent sein Anliegen, demnach es ihm wichtig sei, die Unfallgefahr insbesondere für Kinder zu minimieren. Er verwies auf seine Petitionseingabe und weitere Ausführungen.

Der Bürgermeister der Stadt Breisach sprach sich für eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts auf Tempo 30 km/h aus. Überall dort, wo es rechtlich möglich sei, habe man dies auch angeordnet. Einige Bereiche in der Stadt seien mit Hilfe des Lärmaktionsplans als Tempo 30 km/h Bereiche ausgewiesen worden. Es gebe jedoch Abschnitte in denen diese Geschwindigkeit auch „mit Hilfe“ des Lärmaktionsplans nicht angeordnet werden könne, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Er sprach sich dafür aus, den Kommunen mehr Handlungsspielraum in Bezug auf die Geschwindigkeitsfestsetzungen innerorts zuzugestehen.

Der Vertreter des Landratsamtes erläuterte, man bewege sich in Bezug auf die derzeitigen Anordnungen innerhalb des rechtlichen Rahmens. Auch wenn seitens des Landratsamtes eine generelle Anordnung von Tempo 30 km/h innerorts als sinnvoll angesehen werde, seien der Behörde diesbezüglich „die Hände gebunden“.

Der Berichterstatter wies darauf hin, dass die Stellungnahme des zuständigen Ministeriums bestätige, dass sich die bestehende Anordnung im rechtlichen Rahmen bewege und kein Grund zu Beanstandungen bestehe. Allerdings werde auch darauf hingewiesen, dass die vor Ort zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Abwägungs- und Ermessensspielräume eigene Entscheidungen treffen könnten. Da laut Stellungnahme der Regierung auch eine Ermessensentscheidung zugunsten der vom Petenten angestrebten Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung geprüft werden könnte, fragte er nach, ob der Petition abgeholfen werden könne, indem eine entsprechende Anordnung im Ermessen des Landratsamtes läge.

Der Vertreter des Landratsamtes gab zu bedenken, dass es vergleichbare Fälle im Landkreis gäbe, die sodann gegebenenfalls umfassend erhoben werden müssten.

Der Beigeordnete der Stadt Breisach merkte an, dass eine Festlegung des Petitionsausschusses, solche Fälle ins Ermessen der zuständigen Behörden zu legen, eine „Brücke“ für eine einheitliche Handhabung entsprechender Angelegenheiten darstellen könne.

Der Berichterstatter fragte nach, warum sich das Verkehrszeichen so weit hinter dem Ortsschild befinde. Der Vertreter des Landratsamtes teilte mit, dass die Grundlage für die Anordnung von Tempo 30 km/h der Lärm sei; dieser rechtfertige eine Anordnung von Tempo 30 km/h erst ein Stück nach dem Ortsschild.

Ein Anwohner teilte mit, dass der Bebauungsplan in dem in Rede stehenden Bereich den Einbau von Lärmschutzfenstern in den zur Straße ausgerichteten Gebäudeteilen festschreibe. Vor diesem Hintergrund könne er nicht nachvollziehen, dass das Gebiet im Lärmaktionsplan außen vorgelassen worden sei. Er merkte an, dass für die Anordnung von Tempo 30 km/h nicht nur der Lärm, sondern auch die Sicherheit der Kinder von Relevanz sein sollte.

Der Berichterstatter erkundigte sich daraufhin, ob sich das betroffene Neubaugebiet im Schulwegeplan befinde. Dies wurde seitens des Ortsvorstehers bejaht.

Der Beigeordnete der Stadt berichtete, dass sich in den Nachbarorten Kieswerke und ein Zementwerk befänden. Dies führe zu einem erhöhten Lkw-Verkehr in dem betroffenen Bereich.

Nach der Besichtigung der Begebenheit vor Ort schloss der Berichterstatter den Ortstermin und wies darauf hin, dass auf Bundesebene eine Entscheidung anstehe, die sich auch auf die Petition auswirken könnte. Er erachte es daher als zielführend, diesbezüglich die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

#### IV. Beratung des Petitionsausschusses im Frühjahr 2025

Am 20. Februar 2025 wurde die Petition mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg behandelt.

Wesentliche Inhalte dieser Erörterungen waren:

Nach der Erläuterung des Sachverhaltes teilte der Berichterstatter mit, dass das Anliegen des Petenten – Tempo 30 bereits ab dem Ortseingang – auch vom Bürgermeister und vom Ortschaftsrat befürwortet werde. Der Berichterstatter fragte nach, ob aufgrund der Novelle der StVO sowie der Handreichung des Verkehrsministeriums vom 18. Dezember 2024 zum Umgang mit der StVO eine erneute Prüfung der Straßenverkehrsbehörde zugunsten einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bereits ab dem Ortseingang möglich sei.

Der Vertreter des Verkehrsministeriums erläuterte, dass die Novellierung der StVO auch eine Änderung hinsichtlich des „Lückenschlusses“ und der Länge streckenbezogener Geschwindigkeitsbegrenzungen beinhalte. Daher wäre es möglich, dass die vor Ort zuständige Straßenverkehrsbehörde die rechtliche Einschätzung sowie die Entscheidung zur Geschwin-

digkeitsbegrenzung als Abwägungs- und Ermessensentscheidung erneut prüfe. Gegebenenfalls könne die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten auch anders festgelegt werden.

Der Berichterstatter beantragte daraufhin, die Petition zu vertagen und eine ergänzende Stellungnahme von der Regierung unter Berücksichtigung der novellierten StVO und dem Thema „Lückenschluss“ anzufordern. Der Beschluss wurde von den Mitgliedern des Petitionsausschusses einstimmig angenommen.

#### V. Ergänzende Stellungnahme der Regierung:

Aufgrund der Behandlung der Petition im Petitionsausschuss teilt die Regierung nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde Folgendes mit:

Mit der novellierten StVO sei die Möglichkeit geschaffen worden, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h nun auch an sogenannten hochfrequentierten Schulwegen anzuordnen. Dabei handle es sich um Streckenabschnitte, welche eine Bündelungswirkung für den Schulverkehr aufweisen. Ihre Lage könne sich gemäß Randnummer 13a zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit VwV-StVO beispielsweise aus bestehenden Schulwegplänen ergeben.

Nach abermaliger Prüfung des Falls habe die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde festgestellt, dass der betroffene Streckenabschnitt in einen Schulwegplan einer lokalen Schule eingebettet sei.

Weiter bestehe nun gemäß der novellierten StVO die Möglichkeit, hintereinanderliegende streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf eine Entfernung von 500 Meter unter Anwendung des Mechanismus des Lückenschlusses zu schließen.

Unter Rückgriff auf die oben aufgeführten Änderungen an der StVO werde die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde den durch den Petenten angeführten Streckenabschnitt zeitnah mit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beschildern. Diese wird, orientiert an den Schulverkehrszeiten, zeitlich beschränkt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die untere Straßenverkehrsbehörde den durch den Petenten angeführten Streckenabschnitt mit einer zeitlichen sowie streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beschildert, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 7. Petition 17/3876 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Genehmigung für die Errichtung eines Doppelhauses und eines Mikrohauses.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent hat am 23. Januar 2025 über die Stadt N. beim zuständigen Baurechtsamt des Landratsamts einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids die Frage betreffend gestellt, ob sich ein geplantes Doppelhaus und ein Mikrohaus nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) auf einem Grundstück, nach dem Maß der baulichen Nutzung einfügen.

Dem Petenten wurde mit Datum vom 20. Juli 2023 zwar ein positiver Bauvorbescheid, jedoch mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, wonach zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit das Grundstück bzw. Teile davon dem Innenbereich zugeordnet werden können. Wann diese Voraussetzungen geschaffen sein werden, ist derzeit nicht absehbar.

Gegen diese aufschiebende Bedingung legte der Petent Widerspruch ein, welcher vom Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2024 zurückgewiesen wurde. Dieser Widerspruchsbescheid ist bestandkräftig; Klage wurde nicht erhoben.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Entscheidungen der unteren und der höheren Baurechtsbehörde sind nicht zu beanstanden. Das Vorhaben des Petenten befindet sich weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Absatz 1 BauGB, noch innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist somit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen und nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Für die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereichs kommt es nur auf die tatsächliche Bebauung vor Ort an. Maßgeblich für die Beurteilung des Innenbereichs sind zudem nur Gebäude, die für den regelmäßigen Aufenthalt des Menschen geeignet sind. Schuppen fallen in der Regel nicht in diese Kategorie und können bei der Beurteilung der Abgrenzung des Innenbereichs nicht berücksichtigt werden. Der Innenbereich endet in der Regel an der äußeren Hauswand des letzten noch zum Innenbereich zugehörigen Gebäudes. Ausnahmen hiervon können sich beispielsweise durch infrastrukturelle (Straßen) oder topografische (Flüsse, Geländeformationen, etc.) Besonderheiten ergeben.

Im südlich der B.-gasse gelegenen Bereich, endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 Absatz 1 BauGB an der westlichen Hauswand der Gebäude B.-gasse 11 und 9/1. Im nördlich der B.-gasse gelegenen Bereich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil an der südlichen Hauswand der Ge-

bäude B.-gasse 10, 8/1 und 8. Bei der bestehenden Bebauung auf dem Vorhabengrundstück B.-gasse 13 sowie bei der Bebauung B.-gasse 17 handelt es sich um Schuppen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind und daher nicht mehr dem Innenbereich zuzuordnen sind. Damit stellt sich die Freifläche zwischen dem Wohngebäude B.-gasse 15 und den nächstgelegenen Wohngebäuden auch nicht mehr als bloße Baulücke dar. Das Vorliegen einer Baulücke stellt in der Regel die Voraussetzungen dafür dar, dass noch ein Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB angenommen werden kann. Wann von einer Baulücke ausgegangen werden kann, ist nicht in Metern definiert, sondern leitet sich aus der vorhandenen Struktur des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ab. Es fehlt hier insoweit für das Vorhabengrundstück an einem Eindruck der Geschlossenheit mit der übrigen Wohnbebauung, die sich als vergleichsweise verdichtet zeigt.

Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Innenbereich, ist das Vorhandensein eines Wasseranschlusses, eines Strommastes und einer Hausnummer auf dem Grundstück des Petenten unerheblich, da es für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ausschließlich auf die städtebaulichen Gegebenheiten der vorhandenen Bebauung ankommt. Ebenso unerheblich für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich sind auch die Darstellung des Flächennutzungsplans.

Damit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 Absatz 1 BauGB. Das Vorhaben kann demnach nicht zugelassen werden, weil das Vorhaben keinem dort genannten privilegierten Zweck dient. Es ist auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zulässig, da mehrere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. So wird insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Durch diesen öffentlichen Belang soll eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs verhindert werden. Ziel ist es, den Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit zu erhalten und die Landschaft in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart zu bewahren. Darüber hinaus lässt das Vorhaben die Entstehung bzw. eine Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten, sodass es vor diesem Hintergrund nicht ausreicht, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen.

Die Erteilung des positiven Bauvorbescheids unter der aufschiebenden Bedingung ist eher ungewöhnlich, da sich die Kommune gegenüber den Baurechtsbehörden bisher nicht zur Absicht, ein entsprechendes Vorhaben durchzuführen, geäußert hat. Rechtlich ist dies aber nicht zu beanstanden. Die aufschiebende Bedingung kann nur dann erfüllt werden, wenn die Kommune von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch macht und durch Satzung regelt, dass das heute im Außenbereich liegende Vorhabengrundstück zum Innenbereich wird. Diese wäre, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, entweder durch den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4

Nummer 3 BauGB oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans möglich.

### 3. Nachfrage bei der Stadt N.

Der Berichterstatter hat in o. g. Petitionsangelegenheit um ergänzende Stellungnahme der Stadt N. gebeten. Zudem wurde um eine Einschätzung der Stadtverwaltung gebeten, ob die von der Regierung aufgezeigten Lösungswege (Erlass einer Ergänzungssatzung oder Aufstellung eines Bebauungsplans) grundsätzlich möglich sind. Zudem sollte die Haltung der örtlichen Verwaltung, ggf. des zuständigen Ausschusses und des Ortschaftsrats bezüglich des Bauvorhabens dargelegt werden.

Die Stadt N. beabsichtigt nach informeller Besprechung im Gemeinderat am 24. Juni 2025 den Bauplatz durch Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB zum Innenbereich zu erklären und geht nach überschlüssiger Vorprüfung davon aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB vorliegen und dies möglich ist. Ein formeller Aufstellungsbeschluss ist bisher jedoch nicht erfolgt.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Erteilung des positiven Bauvorbescheids für das Bauvorhaben des Petenten erfolgte unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch macht und durch Satzung regelt, dass das heute im Außenbereich liegende Vorhabengrundstück zum Innenbereich wird. Dies wäre nach bisheriger Einschätzung der Stadt durch den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB zu erreichen. Dem Verfahren kann jedoch nicht vorgegriffen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 8. Petition 17/4252 betr. Staatsanwaltschaft Mosbach, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seinem Petitionsvorbringen gegen die Sachbehandlung und einzelne Verfahrenshandlungen der Richterinnen und Richter eines Amtsgerichts und eines Oberlandesgerichts in einem Gewaltschutzverfahren. Gleichzeitig beanstandet er, dass die Präsidentin eines Landgerichtes sich bislang „unter Berufung auf abstrakte und rechtlich nicht tragfähige Begründungen“ weigere, „dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Richterinnen

und Richter des Amtsgerichts zu ergreifen oder ein Ermittlungsverfahren einzuleiten“. Der Petent wirft den betroffenen Richterinnen und Richtern Rechtsbeugung, Körperverletzung, Nötigung und strafbare ehrkränkende Handlungen vor. Im Wesentlichen trägt er vor, die Entscheidungen erwiesen sich als verfassungswidrig, da ihm im gesamten Verlauf weder rechtliches Gehör gewährt worden noch der Sachverhalt zureichend aufgeklärt worden sei. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht gewahrt. Der Umgang mit ihm sei von richterlicher Willkür und diskriminierenden Elementen geprägt. Die hieran Beteiligten seien ihres Amtes zu entheben, hilfsweise zu versetzen.

Zudem wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung zweier Staatsanwaltschaften sowie der Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den von ihm gegen die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts, des Landgerichts und des Oberlandesgerichts erstatteten Strafanzeigen.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Hintergrund des Gesamtvorgangs ist ein Gewaltschutzverfahren vor dem Amtsgericht.

#### a) Gerichtliches Verfahren

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 27. November 2024 wurden gegen den Petenten im Wege der einstweiligen Anordnung ohne seine vorherige Anhörung Maßnahmen in einem Gewaltschutzverfahren angeordnet. Er wurde unter anderem verpflichtet, es zu unterlassen, die Wohnung der Antragstellerin zu betreten oder sich in deren Nähe aufzuhalten sowie den Arbeitsplatz der Antragstellerin aufzusuchen oder anderweitig Kontakt zur Antragstellerin aufzunehmen. Die Anordnungen waren bis zum 27. Mai 2025 befristet.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2025 und vom 7. Februar 2025 nahm der Petent Stellung und beantragte zunächst eine Ausnahmegenehmigung vom Annäherungsverbot mit der Begründung, er wolle gegen die Antragstellerin eine Privatklage wegen Körperverletzung einreichen, wofür die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erforderlich sei. Die zuständige Abteilungsrichterin wies insoweit darauf hin, dass es eines Sühneverfahrens nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über das Sühneverfahren in Privatklagesachen nicht bedürfe.

Mit Schreiben vom 3. März 2025 beantragte der Petent die Aufhebung des Annäherungsverbots, da dieses unter Außerachtlassung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs auf unvollständigen bzw. fehlerhaften Tatsachen beruhe. Zugleich beantragte er Verfahrenskostenhilfe sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts. Die ihm von der Antragstellerin vorgeworfenen Handlungen stellte der Petent dabei nicht in Abrede. Er berief sich jedoch auf eine emotionale Ausnahmesituation und trug krankheitsbedingte Störungen vor, unter denen er leide.

Das Amtsgericht wies den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe mit Beschluss vom 28. März 2025 wegen mangelnder Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung zurück und bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 11. April 2025. Nachdem der Petent eine ihm Verhandlungsunfähigkeit attestierende ärztliche Bescheinigung vorgelegt hatte, wurde der Termin aufgehoben. Ein gegen die sachbearbeitende Richterin am Amtsgericht gerichtetes Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 21. Mai 2025 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen legte der Petent sofortige Beschwerde ein.

Unter dem 1. April 2025 legte der Petent gegen den die Verfahrenskostenhilfe versagenden Beschluss des Amtsgerichts vom 28. März 2025 Beschwerde ein. Mit Verfügung vom 15. April 2025 wies der mit der Sache befasste Zivilsenat des Oberlandesgerichts den Petenten auf die mangelnde Erfolgsaussicht seiner Beschwerde hin und stellte ihm anheim, zur Vermeidung weiterer Kosten seine Beschwerde zurückzunehmen. Mit Beschluss vom 13. Mai 2025 wies der Senat die – zwischenzeitlich von dem Petenten weiter vertieft begründete – Beschwerde mit ausführlicher Begründung zurück. Die hiergegen gerichtete Anhörungsgrüße wurde mit Beschluss vom 28. Mai 2025 verworfen. Das Ablehnungsgesuch des Einsenders gegen die mit der Sache befassten Senatsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit hat der Senat mit Entscheidung vom 28. Juli 2025 als offensichtlich unzulässig verworfen.

#### b) Verfahren der Dienstaufsichtsbeschwerde

Unter dem 13. April 2025 erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die mit der Sache befasste Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht und trug unter anderem vor, seine gesundheitlichen Einschränkungen und sein Bedarf an rechtlichem Beistand würden unzureichend berücksichtigt. Es werde zudem gegen sein Grundrecht auf rechtliches Gehör verstoßen. Die Präsidentin des Landgerichts gab der Dienstaufsichtsbeschwerde mit Bescheid vom 13. Mai 2025 keine Folge. Weitere Schreiben des Petenten vom 31. Mai 2025 und vom 24. bzw. 26. Juni 2025 wurden unter dem 16. Juni 2025 und 30. Juni 2025 jeweils beantwortet.

Unter dem 16. Mai 2025 erhob der Petent überdies Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitglieder des mit der Sache befassten Zivilsenates des Oberlandesgerichts. Diese wurde mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 2. Juni 2025, ergänzt mit Bescheid vom 4. August 2025, unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen. Der Vorgang wurde dem Ministerium der Justiz und für Migration mit Schreiben vom 22. August 2025 zugeleitet, nachdem der Petent mit Schreiben vom 9. August 2025 weitere Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hatte.

Die Entscheidung über die erhobene weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration im Hinblick auf die vorliegende Petition zurückgestellt.

#### c) Staatsanwaltschaftliche Verfahren

Nach Zurückweisung der Beschwerde des Petenten gegen den die Verfahrenskostenhilfe versagenden Beschluss durch das Oberlandesgericht erstattete dieser Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts. Diese hätten ihre Aufklärungspflicht verletzt und nicht unvoreingenommen seinen Parteivortrag gewürdigt, indem sie es unterlassen hätten, ein psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen, und einseitig die Darstellung der Gegenseite übernommen hätten. Zudem sei er durch den Hinweisbeschluss unzulässig unter Druck gesetzt worden. Außerdem sei sein Erkrankungszustand „entwürdigend zum Gegenstand gemacht“ worden, was eine diskriminierende Beleidigung darstelle.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 13. Juni 2025 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ab. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat lägen nicht vor.

Der hiergegen gerichteten Beschwerde vom 24. Juni 2025 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 9. Juli 2025 keine Folge gegeben. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Juni 2025 entspreche der Sach- und Rechtslage. Der Strafanzeige sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben worden. Gegenvorstellungen des Petenten vom 15. Juli 2025, 20. Juli 2025, 21. Juli 2025, 23. Juli 2025, 26. Juli 2025, 3. August 2025 und 12. August 2025 führten zu keiner abweichenden Beurteilung.

Darüber hinaus erstattete der Petent im Juli 2025 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die mit dem Gewaltschutzverfahren befasste Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht und gegen die Präsidentin des Landgerichtes. Der Amtsrichterin warf er unter anderem Rechtsbeugung vor, da sie mehrfach gegen Verfahrensvorschriften, insbesondere den aus seiner Sicht bestehenden Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen und seine verfassungsrechtlich verbürgten Rechte verletzt habe, insbesondere indem sie ihm vor Erlass der Gewaltschutzanordnung kein rechtliches Gehör gewährt und seine Verhandlungsunfähigkeit missachtet habe. Der Landgerichtspräsidentin warf er vor, trotz – aus seiner Sicht – substantiiert vorgetragener und nachweislich belegbarer schwerwiegender Amtspflichtverletzungen nicht die gebotenen dienstaufsichtsrechtlichen Schritte gegen die Amtsrichterin einzuleiten, sondern richterliches Fehlverhalten vorsätzlich zu vertuschen.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 22. Juli 2025 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO ab, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat nicht vorliegen würden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 2. August 2025 wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 27. August 2025 zurückgewiesen. Der Strafanzeige sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen keine Folge gegeben worden.

Die Entscheidung über die mit Schreiben des Petenten vom 23. Juli 2025 bzw. 1. September 2025 gegen die Beschwerdebescheide des Generalstaatsanwalts erhobenen weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden werden seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration bis zum Abschluss des vorliegenden Petitionsverfahrens zurückgestellt.

### 3. Ergebnis

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen der Gerichte können nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden. Eine inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Verfahren und die Aufhebung oder nachträgliche Abänderung gerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ebenso wenig möglich wie die sonstige Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren.

Auch die dargestellte Sachbehandlungen der beiden Staatsanwaltschaften sowie der Generalstaatsanwaltschaft sind dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 152 Absatz 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Diese Voraussetzung wurde in beiden Anzeigevorgängen in nicht zu beanstandender Weise verneint. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass sich die beanzeigten Richterinnen und Richter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet haben könnten, was Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung im Sinne des § 339 des Strafgesetzbuches wäre. Nach dem Grundsatz der Sperrwirkung kam ein Anfangsverdacht wegen anderer Straftaten von vornherein nicht in Betracht. Hiernach kann ein Richter oder Staatsanwalt wegen einer Tätigkeit, die mit der Leitung und Entscheidung einer Rechtssache im inneren Zusammenhang steht, nur dann verfolgt werden, wenn ihm/ihr durch das entsprechende Verhalten zugleich der Vorwurf der Rechtsbeugung gemacht werden kann.

Gewaltschutzanordnungen können nach den §§ 49 ff., 214 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ohne mündliche Verhandlung durch einstweilige Anordnung getroffen werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür wurden von der mit der Sache befassten Richterin am Amtsgericht ausweislich des Beschlusses vom 27. November 2024

geprüft und im Ergebnis bejaht. Rechtliches Gehör konnte der Petent im Wege eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlangen. Auf diese Möglichkeit wurde der Petent im Rahmen der dem Beschluss beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Dennoch hat er erst nach drei Monaten einen entsprechenden Antrag gestellt. Die daraufhin vom Petenten geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit wurde durch die angezeigte Amtsrichterin nicht missachtet. Nachdem der Petent eine ausreichende, ihm Verhandlungsunfähigkeit attestierende ärztliche Bescheinigung vorgelegt hatte, hob sie den Termin zur mündlichen Verhandlung auf.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Einschätzung der Präsidentin des Landgerichts, ein dienstliches Fehlverhalten der Amtsrichterin sei nicht zu erkennen, nachvollziehbar. Zu einer darüberhinausgehenden Rechtskontrolle der richterlichen Entscheidungen oder Verfahrensführung war sie aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht befugt.

Der Senat des Oberlandesgerichts hat die psychische Erkrankung des Petenten ausweislich der Gründe der Entscheidung ausreichend gewürdigt. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte kommt wegen des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung nicht in Betracht. Unabhängig hiervon fehlt es aber auch an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die Verwirklichung weiterer Delikte. So stellt der Hinweis auf mögliche Verfahrenskosten bereits keine unzulässige Nötigung dar. Auch die Thematisierung seiner psychischen Erkrankung stellt keine Beleidigung dar, da die Zurechnungsfähigkeit – die letztlich durch den Senat bejaht wurde – eine Tatbestandsvoraussetzung für Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ist.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 9. Petition 17/4337 betr. Bürgerentscheid

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, einen Bürgerentscheid in der Gemeinde G. über die Überlassung von gemeindeeigenen Flächen an einen Betreiber und Investor von Windenergieanlagen zuzulassen.

### II. Sachverhalt

Die Kommunen C., G. und W. arbeiten beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Nutzung der Windenergie in den Windvorranggebieten eines Regionalverbands, interkommunal zusammen. Vor zwei Jahren hatte der Regionalverband mit dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie die pla-

nungsrechtliche Grundlage geschaffen, um Flächen für Windräder auszuweisen. Geplant ist ein Windpark mit fünf bis acht Anlagen, davon fünf auf Gemarkung der Stadt C., zwei auf Gemarkung der Gemeinde W. und eine Anlage auf Gemarkung der Gemeinde G. Alle Standorte befinden sich im Wald.

In den letzten beiden Jahren beschäftigte sich der Gemeinderat der Gemeinde G. ausführlich mit diesem Vorhaben. In öffentlicher Sitzung am 23. Mai 2023 wurde die informelle Beteiligung durch den Regionalverband behandelt und ein Standort für die Suchraumkulisse Windenergie freigegeben. Weitere Standorte wurden abgelehnt. Am 30. April 2024 war der Teilregionalplan Windenergie auf der öffentlichen Tagesordnung des Gemeinderats. Am 21. Januar 2025 beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden C. und W. und die Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens zur Identifizierung eines geeigneten Projektpartners.

Nach Angaben der Gemeinde G. gab es in diesem Zeitraum, abgesehen von einer Wortmeldung am 23. Mai 2023 keine Nachfragen, Forderungen oder Anregungen aus der Bürgerschaft zu den Planungen.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. April 2025 beauftragte der Gemeinderat der Gemeinde G. schließlich den Bürgermeister, einen Gestattungsvertrag mit einem Investor zur Nutzung der kommunalen Flächen im Bereich L. für die Entwicklung und Umsetzung eines Windenergieprojektes abzuschließen. Der Vertrag mit dem Investor wurde am 2. Mai 2025 von der Gemeinde G. durch den Bürgermeister unterzeichnet und der Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2025 somit vollzogen.

Gegen den Windpark regte sich dann Widerstand in den drei beteiligten Kommunen C., W. und G. In der Gemeinde G. wurde ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids initiiert, über die Frage „Sind Sie gegen die Verpachtung der kommunalen Waldflächen der Gemeinde G. im L. an einen Windanlagenbetreiber/-investor?“. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. April 2025, mit dem die Verpachtung kommunaler Flächen an den Betreiber A. und der Abschluss eines Nutzungsvertrags zur Errichtung von Windkraftanlagen beschlossen wurde.

Dies ergibt sich aus der Begründung des Bürgerbegehrens: „Die Gemeinde G. plant 2025 Pachtverträge über kommunale Waldflächen zu unterschreiben. Die damit verbundene Errichtung von Windkraftanlagen auf gemeindeeigenen Waldflächen wäre ein Eingriff in ökologische Naturräume und würde zur Rodung erheblicher Waldflächen (für die Windkraftanlagen plus Zufahrtswege- und Leitungsbau mindestens 6 Meter Breite) und zu einer erheblichen Veränderung unserer kommunalen Wald- und Naherholungsgebiete führen. Zudem sollen die Anlagen in einer Höhe errichtet werden, die das Landschaftsbild und den als Naherholungsgebiet dienenden Wald nachhaltig verändern würde. Diese wichtige Angelegenheit sollte direkt von den Bürgern entschieden werden.“

Die Bürgerinitiative hatte am 30. Mai 2025 die Gemeinde G kontaktiert und um einen Gesprächstermin gebeten. Das Bürgerbegehren wurde von 737 Personen unterschrieben und am 24. Juni 2025 an die Gemeinde G. übergeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde G. hat am 19. August 2025 nach Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens beschlossen, dass das eingereichte Bürgerbegehren unzulässig ist und kein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Begründet wird dies damit, dass das Bürgerbegehren auf die Aufhebung oder Rückgängigmachung eines geschlossenen Vertrags abziele und damit auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sei.

Der Petent richtet sich in seiner Petition gegen diesen Gemeinderatsbeschluss, mit dem der angestrebte Bürgerentscheid aus rechtlichen Gründen als unzulässig abgelehnt wurde. Er fordert, den Bürgerentscheid zuzulassen, da die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen habe, ohne die Bürgerinnen und Bürger vorher zu informieren. Aus seiner Sicht dürfe es nicht zu Lasten der Demokratie gehen, wenn es versäumt wurde, in dem abgeschlossenen Vertrag eine Klausel über einen Bürgerentscheid aufzunehmen.

Nach Mitteilung des Landratsamts sind derzeit drei Widersprüche gegen die ablehnende Entscheidung der Gemeinde G. anhängig. Mithin haben sich einzelne Unterzeichner des Bürgerbegehrens für das Beschreiten des Rechtswegs entschieden. Eine Überprüfung der Entscheidung auf dem vorgesehenen Rechtsweg ist damit gewährleistet. Zwischenzeitlich liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in einem Eilverfahren vor; das Verwaltungsgericht hat danach die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezüglich des nicht zugelassenen Bürgerbegehrens abgelehnt.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 21 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Hierfür bestehen bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet nach § 21 Absatz 4 Satz 1 GemO der Gemeinderat. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsprüfung ohne Ermessensspielraum. Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der ein Bürgerentscheid zulässig ist und sind auch alle sonstigen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren zulassen, also einen Bürgerentscheid durchführen. Ist dies nicht der Fall, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens sind die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 und 3 GemO zu prüfen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens im vorliegenden Fall ist auf die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde G. vom 29. April 2025 über die Verpachtung kommunaler Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen gerichtet. Hierbei handelt es sich im Grundsatz um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist und welche auch nicht unter die Ausschlussstatbestände des § 21 Absatz 2 GemO fällt.

In § 21 Absatz 3 Sätze 3 und 4 GemO ist bestimmt, dass das Bürgerbegehren schriftlich einzureichen ist und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen Kostendeckungsvorschlag enthalten muss. Da sich das Bürgerbegehren im vorliegenden Fall gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet, war es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses einzureichen. Diese formellen Voraussetzungen sind erfüllt. Auch das nötige Unterschriftenquorum von 7 Prozent der Bürgerschaft nach § 21 Absatz 3 Satz 6 GemO ist mit den 737 Unterschriften des Bürgerbegehrens erfüllt.

Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich jedoch aus dem bereits erfolgten Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. April 2025.

Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses (§ 21 Absatz 8 Satz 1 GemO). Daraus und aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich, dass ein Bürgerbegehren bzw. ein Bürgerentscheid nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein darf.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Bürgerentscheids, der im Falle seiner Annahme rechtswidrig wäre. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass sich die Rechtswidrigkeit auch aus einem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen ergeben kann. Danach bilden die die Gemeinde bindenden Verträge eine Grenze des Anwendungsbereichs von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Ein Bürgerbegehren darf nicht auf einen Verstoß gegen vertragliche Bindungen abzielen. Es ist unzulässig, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Gemeinde z. B. durch ein einseitiges Rücktritts- oder Kündigungsrecht oder durch einen Anspruch auf Vertragsanpassung bzw. -aufhebung von den eingegangenen vertraglichen Bindungen lösen kann.

Das Bürgerbegehren ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, da der Gemeinderat mit dem Beschluss vom 29. April 2025 einem die Gemeinde verpflichtenden Vertrag zugestimmt hat und der Bürgermeister auf Grundlage dieser Ermächtigung den Gemeinderatsbeschluss durch Abschluss des Vertrags bereits vollzogen hat. Der Vertrag wurde am 2. Mai 2025 vom Bürgermeister der Gemeinde G. unterzeichnet. Damit wurde der Vertrag mit dem Investor rechtswirksam

abgeschlossen und die Flächen wurden von der Gemeinde G. bereits übergeben.

Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gemeinde z. B. durch einseitiges Rücktritts- oder Kündigungsrecht oder durch einen Anspruch auf Vertragsanpassung bzw. Aufhebung von den eingegangenen vertraglichen Bindungen lösen kann, liegen nicht vor. Eine einseitige Kündigung der Gemeinde G. ist nur in wenigen vertraglich definierten Fällen, beispielsweise bei Zahlungsverzug oder dem Ausbleiben erforderlicher Genehmigungen möglich. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gemeinde ohne einen solchen Grund ist vertraglich nicht vorgesehen. Um den Vertragspartnern Planungssicherheit zu geben, ist dies bei langfristigen Pachtverträgen auch üblich.

Nachdem bereits vor dem Beschluss am 29. April 2025 die Thematik in mehreren öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats behandelt wurde, hatte die Einwohnerschaft die Möglichkeit, von den Planungen Kenntnis zu erlangen und sich zu Wort zu melden. Der Einwand des Petenten, der Vertrag sei ohne vorherige Information der Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen worden, ist daher nicht zutreffend.

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage wurde das Bürgerbegehren demnach zurecht vom Gemeinderat der Gemeinde G. als unzulässig abgelehnt. Dies entspricht auch der Bewertung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in dessen Beschluss vom 30. Oktober 2025.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **10. Petition 17/4241 betr. Unangekündigte Tests und Klassenarbeiten**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert eine Abschaffung unangekündigter Tests und Klassenarbeiten. Stattdessen möge der Landtag Baden-Württemberg ausschließlich transparente und planbare Formen der Leistungsüberprüfung zulassen.

Er begründet seine Forderung mit

1. Seiner Ansicht nach Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit durch unangekündigte Tests;
2. Nicht messbarem pädagogischen Nutzen: Unangekündigte Tests begünstigten seiner Ansicht nach lediglich kurzfristiges Faktenabrufen;

3. Psychischer Belastung von Schülerinnen und Schülern: Unangekündigte Tests setzten Schülerinnen und Schüler nach Ansicht des Petenten unter ständige Unsicherheit und zusätzlichen Stress;
4. Fehlendem Realitätsbezug: Unangekündigte Tests erzeugten künstliche Drucksituationen ohne Realitätsbezug;
5. Abschaffung unangekündigter Tests in Rheinland-Pfalz.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In gleicher Angelegenheit hatte sich der Petent bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren 17/3253 (vgl. Drucksache 17/8126, lfd. Nr. 10) an den Petitionsausschuss gewandt. Seine damalige Forderung hat er nun unter Bezugnahme auf die im August 2025 in Rheinland-Pfalz erfolgte Abschaffung unangekündigter Tests ab dem Schuljahr 2025/2026 erneuert.

Gemäß § 8 der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (NVO) geben schriftliche Wiederholungsarbeiten Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden und dauern in der Regel bis zu 20 Minuten. Sie weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Während Klassenarbeiten nach der Notenbildungsverordnung in der Regel anzukündigen sind, können schriftliche Wiederholungsarbeiten auch unangekündigt geschrieben werden.

### Zu 1. bis 3.:

Zu den drei Aspekten wird auf die Landtagsentscheidung zur o. g. Petition 17/3253 verwiesen. Ergänzend weist das Kultusministerium darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Umstellung vom acht- auf das neunjährige Gymnasium und der damit verbundenen Neukonzeption der Stundentafel auch Anpassungen in der NVO vorgenommen wurden. Entsprechend der im neuen neunjährigen Gymnasium zukünftig vermehrt auftretenden dreistündigen statt bisher vierstündigen Kernfächern wurde die Mindestzahl von anzufertigenden Klassenarbeiten pro Schuljahr angepasst. Gemäß § 9 NVO sind in dreistündigen Kernfächern künftig pro Schuljahr statt vier nur noch mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen. Dies trägt zur Reduktion der vom Petenten angeführten psychischen Belastung von Schülerinnen und Schülern infolge von Leistungsüberprüfungen bei.

### Zu 4. bis 5.:

Das Ziel unangekündigter Tests ist es nicht, zukünftige Lebenssituationen in Studium und Beruf exakt nachzubilden. Unangekündigte Tests können zur Förderung von Lerngewohnheiten beitragen, die eine langfristige Wissensfestigung ermöglichen. Im späteren Berufsleben zählt die Fähigkeit, auch unter unerwarteten Rahmenbedingungen auf der Basis abrufbaren Wissens flexibel reagieren zu können.

Entgegen der in Rheinland-Pfalz vorgenommenen Abschaffung von unangekündigten Tests sieht das Kultusministerium derzeit keine Veranlassung, die Notenverordnung dahingehend zu ändern. In Baden-Württemberg stellen unangekündigte Tests eine von vielen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung dar. Ob und wann unangekündigten Tests eingesetzt werden, liegt weiterhin im pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkraft. Möchte eine Lehrkraft diese einsetzen, hat sie dies zu Schuljahresbeginn gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

Unangekündigte Tests stimulieren das wiederholte Abrufen von Wissen mit dem Ziel einer nachhaltigen Speicherstärke. Dies spielt beispielsweise beim Erlernen einer Fremdsprache eine entscheidende Rolle – ohne solide Vokabelkenntnis ist ein vertieftes Eindringen in diese Sprache nicht möglich. Unangekündigte Tests können somit einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Lernen leisten.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 11. Petition 17/4066 betr. Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg, Einreichung von Anträgen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die seit dem 1. Januar 2025 geltenden Pflicht zur elektronischen Einreichung von Bauanträgen und Bauvorlagen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

### II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent ist Entwurfsverfasser und Inhaber eines Bauplanungsbüros. Nach eigenen Angaben arbeitet er ausschließlich analog und verfügt nicht über die technischen Möglichkeiten, Bauanträge und Bauvorlagen über das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg (im Folgenden: Virtuelles Bauamt) einzureichen.

Mit dem Gesetz für die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) wurde die Landesbauordnung umfassend geändert und wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das digitale baurechtliche Verfahren geschaffen. Aufgrund des Änderungsgesetzes sind Bauanträge und Bauvorlagen seit dem 1. Januar 2025 verpflichtend elektronisch einzureichen. Die zuständigen Baurechtsbehörden können dabei vorgeben, dass Bauanträge und Bauvorlagen ausschließlich über einen von ihnen benannten Onlinedienst – wie etwa das Virtuelle Bauamt – einzureichen sind.

Das Land Baden-Württemberg – federführend das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen – nutzt seit Ende des Jahres 2022 im Zuge des Einer-für-Alle-Prinzips (EfA-Prinzips) die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Digitallösung „Digitaler Bauantrag“. In Baden-Württemberg trägt sie die Bezeichnung „Virtuelles Bauamt“.

Im Laufe dieses Jahres reichte der Petent mehrere Bauanträge bei verschiedenen unteren Baurechtsbehörden ein. Diese nutzen jeweils das Virtuelle Bauamt und sehen die Einreichung von Bauanträgen und Bauvorlagen über dieses verbindlich vor. Dabei wählte der Petent nicht den Antragsweg über das Virtuelle Bauamt, sondern übersandte die Unterlagen eingescannt per E-Mail an die jeweiligen Baurechtsbehörden. Da die Anträge und Unterlagen nicht über das Virtuelle Bauamt eingereicht wurden, verweigern laut Petent die Baurechtsbehörden bislang die Bearbeitung.

Der Petent trägt vor, dass die rein digitale Antrags-einreichung über das Virtuelle Bauamt ein Berufsverbot darstelle, das ihn in seiner beruflichen und finanziellen Existenz gefährde. Ihm werde durch das Virtuelle Bauamt verwehrt, Anträge und Unterlagen wie bislang analog beziehungsweise per E-Mail einzureichen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) waren Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (31. Dezember 2022) ihre im sogenannten Leistungskatalog aufgeführten Verwaltungsleistungen – worunter auch einige baurechtliche Verfahren fallen – auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Mit dem LBO-Änderungsgesetz vom 20. November 2023 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen baurechtlicher Verfahren in Baden-Württemberg so angepasst, dass sie von der Antragstellung bis zur Verbescheidung vollständig elektronisch im Sinne des Onlinezugangsgesetzes rechtssicher abgewickelt werden können. In § 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 77 Absatz 5 LBO wird vorgegeben, dass ab dem 1. Januar 2025 der Bauantrag und die Bauvorlagen nur noch elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingereicht werden können. Eine Einreichung „elektronisch in Textform“ umfasst auch eine Übersendung durch einfache E-Mail.

Um weitergehend bestimmte Übermittlungswege für die Einreichung vorzugeben, sieht § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung ergänzend vor, dass die Baurechtsbehörde verlangen kann, dass Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr benannten Onlinedienst einzureichen sind.

Durch das Virtuelle Bauamt wird dazu landesweit eine einheitliche und OZG-konforme Lösung für die nachnutzenden Baurechtsbehörden bereitgestellt. Damit wird nicht nur sichergestellt, dass die Verfahrens-

abläufe nach Maßgabe der Landesbauordnung landesweit einheitlich und rechtskonform erfolgen. Das Virtuelle Bauamt gewährleistet darüber hinaus, dass die elektronischen Abläufe von der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Bescheids medienbruchfrei, „end-to-end“ und damit dem Onlinezugangsgesetz entsprechend durchgeführt werden.

So wird beispielsweise über den Anmeldevorgang im Virtuellen Bauamt sichergestellt, dass durch den Antragsteller eine nach § 3 Absatz 1 Satz 1 OZG rechtssichere Identifizierung und Authentifizierung erfolgt. Diese wiederum ist Voraussetzung für die elektronische Bekanntgabe nach § 9 Absatz 1 OZG. Sie fehlt dagegen bei einer nicht OZG-konformen Einreichung mittels einfacher E-Mail, wie sie vom Petenten zur Antragseinreichung genutzt wurde.

Die durch Rechtsverordnung getroffene Regelung zur Nutzung bestimmter Übermittlungswege betrifft keine für das Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikel 12 Absatz 1 GG derart wesentliche Frage, dass diese zwingend durch den Parlamentsgesetzgeber selbst zu entscheiden wäre. Denn die von ihr ausgehende Grundrechtsbeeinträchtigung im Sinne einer bloßen Berufsausübungsregelung ist durch berechnete Allgemeinwohlerwägungen zur Digitalisierung der Verwaltung gerechtfertigt.

Über die bloße OZG-Umsetzung hinaus unternimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen von Beginn an alles Erforderliche, um den Transformationsprozess hin zum digitalen Verfahren für alle Beteiligten sach- und zweckgerecht auszugestalten:

Schon seit der Novelle im Juli 2019 ermöglicht die Landesbauordnung eine elektronische Einreichung von Bauanträgen und Bauvorlagen. Bis Ende 2021 konnten die Baurechtsbehörden übergangsweise noch die Einreichung von Schriftstücken billigen. Und erst seit Januar diesen Jahres ist die elektronische Einreichung verbindlich vorgeschrieben – knapp acht Jahre nach Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes beziehungsweise sechs Jahre nach erstmaliger Regelung zur elektronischen Einreichung in der Landesbauordnung. Für alle Beteiligten bestand damit hinreichend Zeit, sich auf die Digitalisierung vorzubereiten.

Das Ministerium setzt sich zudem seit Beginn des Virtuellen Bauamts Ende 2022 mit größtem Engagement für die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren ein: Von den anfänglichen Auftakt- und Informationsveranstaltungen bis hin zu den regelmäßig stattfindenden Schulungen und Betreuungen von Baurechtsbehörden, Gemeinden und Entwurfsverfassern.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

## 12. Petition 17/4053 betr. Steuern für eine Rentennachzahlung

Der Petent begehrt, eine im Jahr 2023 erhaltene Rentennachzahlung für die Jahre 2021 und 2022 nicht im Jahr des Zuflusses der Rente versteuern zu müssen, sondern anteilig in den Jahren, für die die Nachzahlung geleistet wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent wurde für das Jahr 2023 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Im Jahr 2023 erhielt er aufgrund eines Rentenbescheides vom 4. April 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) Zahlungen von 31 177 Euro. Der Betrag umfasste neben den laufenden Rentenbezügen für das Jahr 2023 auch eine Nachzahlung für die Jahre 2021 und 2022 über 17 857 Euro.

Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2023 auf Basis des gesamten Rentenbetrags von 31 177 Euro mit Bescheid vom 7. Oktober 2024 fest. Für die Rentennachzahlung von 17 857 Euro (für 2021 und 2022) gewährte es eine Tarifiermäßigung nach § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 1 881 Euro. Gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 legte der Petent form- und fristgerecht Einspruch ein. Die verspätete Zahlung der Rente sei nicht von ihm, sondern von der DRV zu vertreten und müsse den Jahren 2021 und 2022 zugerechnet werden. Das Finanzamt erläuterte im Rechtsbehelfsverfahren die Sach- und Rechtslage und verwies auf das in § 11 EStG gesetzlich festgelegte Zuflussprinzip und die Besteuerung im Jahr 2023.

Am 4. November 2024 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags und am 10. November 2024 an Herrn Ministerpräsidenten Kretschmann. Er kritisierte, Rentner hätten keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer bei der DRV; eine Besteuerung im Zuflussjahr benachteilige sie und führe zu unbilligen Härten. Das Ministerium für Finanzen beantwortete das vom Staatsministerium weitergeleitete Schreiben am 11. Dezember 2024 und bestätigte die vom Finanzamt vertretene Rechtsauffassung.

Am 3. Januar 2025 erläuterte das Finanzamt erneut die Rechtslage und verwies auf die bereits gewährte Tarifiermäßigung. Am 7. Januar 2025 schrieb der Petent an das Ministerium für Finanzen, die Nachzahlung sei keine regelmäßig wiederkehrende Zahlung und daher auf den Nachzahlungszeitraum zu verteilen. Er verwies auf seine o. g. Petition beim Deutschen Bundestag. Am 27. Januar 2025 beantragte er beim Finanzamt, den Einspruch bis zur Entscheidung seiner Bundestagspetition zurückzustellen.

Das Büro des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags teilte dem Ministerium für Finanzen telefonisch mit, es handle sich um eine allgemeine Petition zur Besteuerung von Rentennachzahlungen. Der Petent habe einen schriftlichen Hinweis erhalten, dass er sich wegen der Besteuerung im Einzelfall an den

Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg wenden könne. Das Ministerium für Finanzen teilte dem Petenten daraufhin mit Schreiben vom 24. Februar 2025 mit, dass seine Bundestagspetition allgemein die Besteuerung von Nachzahlungen betreffe und der abschließenden Bearbeitung seines Einspruchs nicht entgegenstehe.

Am 2. Juli 2025 beanstandete der Petent beim Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg, dass das Ministerium für Finanzen ihn nicht auf die Petitionsmöglichkeit beim Landtag von Baden-Württemberg hingewiesen habe.

### 2. Rechtliche Würdigung

#### a) Einkommensteuer

Nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Damit handelt es sich bei den an den Petenten in 2023 von der DRV geleisteten Zahlungen um sonstige Einkünfte.

Bei den sonstigen Einkünften sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind (§ 11 Absatz 1 Satz 1 EStG). Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dieses Zuflussprinzip für alle Einnahmen, also sowohl für laufende Zahlungen wie auch für Nachzahlungen.

Der Zufluss von Einnahmen liegt erst vor, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich über das Geld verfügen kann, eine rückwirkende Zurechnung ist ausgeschlossen. Auf den Zeitraum, für den die Einnahmen bezogen werden, kommt es nicht an. Die Zahlungen der DRV sind daher nach dem gesetzlich festgelegten Zuflussprinzip im Jahr 2023 zu versteuern.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 EStG enthält eine Sonderregelung für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen. Die Sonderregelung sieht eine Zurechnung zu dem Kalenderjahr vor, zu dem die Einnahmen wirtschaftlich gehören, wenn diese kurze Zeit – d. h. innerhalb von 10 Tagen – vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen gehören auch laufende Rentenzahlungen. Nachzahlungen sind dagegen keine regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, sondern ihrer Natur nach einmalige Zahlungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Nachzahlungen aus Dauerschuldverhältnissen handelt. Daher kann für nachgezahlte Rentenbeträge diese Sonderregelung der abweichenden Zurechnung nicht in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt, dass vorliegend die Nachzahlungen nicht kurze Zeit nach Beendigung der Kalenderjahre 2022 und 2023 zugeflossen sind.

Da Rentennachzahlungen zu einer Zusammenballung von Einkünften im Zuflussjahr führen können, sieht § 34 Absatz 2 Nummer 4 EStG zur Milderung eine Tarifiermäßigung bei der Einkommensteuer vor. Diese wurde dem Petenten bei der Einkommensteuer 2023 zutreffend gewährt.

b) Hinweispflicht zur Petitionsmöglichkeit

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung für die Landesverwaltung, die Bürgerinnen und Bürger auf ihr Petitionsrecht beim Landtag von Baden-Württemberg hinzuweisen. Der Petent hatte zudem bereits vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags einen diesbezüglichen Hinweis erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

4.12.2025

Der Vorsitzende:

Marwein